Diehl 1934, Heinz Dietze 1938, Kurt Enders 1932, Herbert Ernst 1932/33, Herbert Hahn 1937/38, Alfr. Jäschke 1936/37, Joh. Kögel 1927, Horst Ringpfeil 1935, Fritz Schädlich 1935, Rudolf Trochold 1934, Dr. Gottfr. Unger 1935, Erich Wetzel 1928, Fritz Zimmermann 1935.

2. Aeußeres des Unterrichtsbetriebes.

Während das Schulgesetz vom Jahre 1835 eine Aufnahme der Schüler zu Ostern und zu Michaelis kennt, legt das Gesetz von 1873 nur eine Aufnahme zu Ostern fest. Auch die vorzeitige Entlassung (bei guten Leistungen und gutem Betragen), die nach dem Gesetz von 1835 möglich war, wurde durch das Gesetz von 1873 stark eingeschränkt. Die Lokalschulordnung vom Jahre 1891 macht aufmerksam, daß diesbezügliche Gesuche spätestens im August bei dem Schuldirektor einzureichen seien, der sie über den Schulvorstand mit Gutachten an die Bezirksschulinspektion zur Entschließung weiterzuleiten habe. Das Uebergangsgesetz vom Jahre 1919 kennt eine vorzeitige Entlassung überhaupt nicht mehr.

Die Schulgesetze von 1835 und 1873 lassen den Unterricht vor- und nachmittags mit Gebet und möglichst Gesang beginnen. Die Verordnung Nr. 188 vom 5. 9. 1919 besagt: Ein Zwang, den Unterricht mit Gebet und mit dem Gesang religiöser Lieder zu beginnen und zu schließen, besteht für den Lehrer nicht mehr. — Die Haltung eines Teiles der Elternschaft zwang die Lehrerschaft dann dazu, nur den Religionsunterricht noch wie früher zu beginnen. Auch mußte bei Auswahl und Behandlung vaterländischer Bildungsstoffe, bei Erweiterung der Büchereien und bei Ausstattung der Schulräume den „geänderten Verhältnissen" Rechnung getragen werden.

Die frühere Sitzreihe nach den Leistungen ließ man fallen, nachdem die Lehrerversammlung vom 30. 1. 1919 beschlossen hatte, davon abzusehen. Die kirchliche Einsegnung bei der Konfirmation erfolgte nunmehr nach dem Alphabet.

Schulprüfungen fanden nach dem Gesetz von 1835 am Ende jedes Halbjahrs statt. Das Gesetz von 1873 beläßt sie nur noch für Ostern, behält aber die halbjährliche Zensurerteilung bei. Die Lokalschulordnung 1891 führt aus, daß der Direktor die Prüfungsaufgaben für die einzelnen Klassen zu bestimmen habe, die er dem Lehrer aber erst zustellen darf, wenn die Kinder das letzte Mal vor der Prüfung die Schule verlassen haben. Die Aufgaben aus dem Religionsunterricht sind außerdem rechtzeitig dem Ortspfarrer zuzustellen, der über den Religionsunterricht Aufsichtsrechte ausübte. Nach dem Gesetz vom Jahre 1919 kamen die Prüfungen mit Ostern 1920 in Wegfall. Die Lehrerschaft beschloß aber am 20. 3. 1928, jedes Jahr eine Osterausstellung stattfinden zu lassen und legte dafür am 17. 3. 1930 auch gewisse Richtlinien fest.

Hinsichtlich der Ferien bestimmt das Gesetz von 1835, daß zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten der Unterricht je eine Woche auszusetzen habe, daß weiter zur Ernte vier Wochen Ferien sein sollten für Kinder über 10 Jahre, die aber in dieser Zeit wöchentlich einige Stunden, wenigstens Religionsstunden erhalten müßten. Bei erntewidrigem Wetter mußte der gesamte Unterricht stattfinden. 1866 werden erstmalig Michaelisferien gewährt. Die Lokalschulordnung 1891 legt die Ernteferien auf zwei Wochen fest und bestimmt Schulfreiheit am Geburtstag Sr. Maj. des Kaisers und des Königs und an den ersten Markttagen der beiden Jahrmärkte, am Sedantage, am Schulfest, das in der Regel aller drei Jahre am 2. September gefeiert werden solle. An den beiden

6 nicht mehr. 1919 wird festgesetzt, daß für die Schuljahre 1—4 volle, für die Schuljahre 5—8 bedingte Lernmittelfreiheit herrschen solle, wie ja auch das Schulgeld wegzufallen hat. Der Schulausschuß kauft darum am 16. 10. 1922 für 160 000 Mark 7000 Hefte und setzt in der Lokalschulordnung vom Jahre 1923 fest: Den Schülern werden von Jahr zu Jahr aufsteigend (ab Ostern 1923 Kl. 8, 7, 6, 5 und 4) die zum Unterricht notwendigen Lernmittel, nämlich Lese- und Rechenbücher, Atlanten, Schreib- und Rechenhefte, Zeichenblöcke und der zum Handarbeitsunterricht nötige Bedarf an Nähzutaten unentgeltlich geliefert[48].

Nachdem durch Anton Reiche 1913 ein Grundstock zur Ferienkolonie[49] gestiftet worden war, entsendet man durch den Fechtverein ab 1919 jährlich eine Anzahl Kinder auf 4—6 Wochen in Kindererholungsheime. Die Kosten der Heimunterbringung erholungsbedürftiger Kinder erfolgte später durch den Bezirksfürsorgeverband Meißen, und auch der am 15. 1. 24 gegründete Arbeiter-Wohlfahrtsausschuß wußte Kinder zur Erholung zu schicken.

Auf Grund des obengenannten Wohlfahrtsgesetzes hatte die Stadt am 1. 11. 21 eine Wohlfahrtspflegerin[50] (Else Braumann) angestellt, die nach Beitritt der Stadt zum Bezirksfürsorgeverband der Amtshauptmannschaft Meißen (1. 4. 24) dahin übersiedelte. Sie widmete der Schule besondere Fürsorge in Massage, Einrichtung orthopädischer Turnstunden ab 12. 10. 1926, Ungezieferdurchsicht. Sie half bei den ärztlichen Untersuchungen, die nunmehr nicht bloß im 1., sondern auch im 4. und 8. Schuljahre, bei den ärztlichen Sprechstunden, die ab 23. 8. 1923 monatlich stattfanden. Sie war zugegen, als durch Entgegenkommen Ernst Hartmanns 1923 die Untersuchung der Zähne eingeführt werden konnte. Und ein reiches, aber dankbares Feld erstand ihr zuletzt in Einrichtung der Quäkerspeisungen[51] ab 30. 3. 1922. Bis zum 24. 9. 1924 sind damals 35 400 Portionen an Kinder verausgabt worden.

Schließlich sei der Schulsparkasse gedacht, die unter Anlehnung an die Städt. Sparkasse im Oktober 1923 eingerichtet wurde, verankert in der Lokalschulordnung vom Jahre 1927.

Vom alten Schulhaus auf der Zedtlerstraße zog mit hinüber ins neue im Gezinge auch der verdiente Schulhausmann Gustav Lehmann mit seiner Frau. Er ging am 1. 10. 1919 in Ruhe, ersetzt durch Ernst Josiger, der die bösen Jahre schulischer Zuchthandhabung tapfer mit durchgehalten hat.

3. Neue Fächer: Das Schulgesetz von 1835 nennt als wesentliche Fächer Religionslehre, Bibelkunde, Lesen (Sprech- und Leseübungen, Rechtschreiben und Aufsatz), Rechnen, Gesang (hauptsächlich zur Erzielung eines reinen und milden Kirchengesangs), gemeine Kenntnisse. Eigentliche Stilübungen, Formenlehre und Zeichnen könne eingeführt werden, möglichst auch Unterweisung in weiblichen Handarbeiten an schulfreien Nachmittagen. Auf eine Kammerbeschwerde 1839/40 hin verordnet man, daß bei täglich 3—4 Stunden Unterricht dem Religionsunterricht 1 Stunde zuzuweisen sei. An Büchern werden gebraucht Bibel, Kl. Katechismus, Gesangbuch, Biblische Geschichte, Lesebuch, für Unter-, Mittel- und

[48] 26. 2. 1932 waren von 486 Schulkindern 127 lernmittelfrei.
[49] HB. 1934/68.
[50] HB. 1934/69.
[51] HB. 1934/69.

Geburtstagsfeiern und am Gedenktage folle ein Akttus stattfinden. Die Ortsbibliothek 1897 enthält die Eintreferin auf drei Büchern aus, die vom Jahre 1903 läßt die Schulbibliothek am Gedenktage und an den beiden Jahrmarktagen verleihen. Der 1. Sonntag zur Ortsbibliothek 1909 legt die Sammelfreien auf drei Bücher fest.

Geschlechtertrennung: Die Totalschulordnung vom Jahre 1891 kennt eine Geschlechtertrennung für die 2. Bürgerschule nur in der 1., für die 1. Bürgerschule in der 1. und 2. Klasse. Die Totalschulordnung 1903 schließt ihr darin bei, daß die Schulchore 1—3 geschlechtlich nicht zu trennen sind. Nach Vereinigung der Bürgerschulen gab es nur noch geschlechtlich gemischte Elementarklassen. Vom 3. Schuljahre ab verteilte man die Schülerschaft auf reine Geschlechtsklassen. 1925 verlangten zwei Lehrer mit einem Teil der Elternschaft, die gemischten Klassen bis zum 8. Schuljahre durchzuführen. Das Ministerium entschied jedoch am 11. 5. 1925 für Trennung im 5.—8. Schuljahr.

Zucht: Das Gesetz vom Jahre 1835 verlangt das Aufhängen gedruckter Schulgebetstafeln, die die Pflichten der Schüler aufführten und hält die Körperliche Züchtigung für im äußersten Falle zu. 1863 polemisiert man im „Sächsischen Volksblatt" gegen Vieles Werk: Die Knaben lachen und plaudern während des Vortrags und verlieren das Gottesbaus angelangen oder sie lassen damit höchstens bis zur 4. Klasse. Letzter Rest verwahrt sich gegen die Zentrüte, oder man bleibt dabei, z. B., „da die Eltern Polizei und Geistert Rettung der Schule geschehen seien, hätte man nicht Urlaube gehabt, über jährliche Aufführung der Schulkinder in der Kirche zu klagen." Und dabei wurden in der Schule Strafe Schulregeln tüchtig traktiert:

1.
Das Erste, was du tust, wenn du erwachst früh,
Gel ein Gebet zu Gott, Kind, das verzeihme nie!

2.
Nun liebe Lehrung auf und bitte guten Großen,
Den Eltern, die für dich mit treuer Liebe sorgen!

3.
Dann wach' und rein'ge dich, sieh ordentlich dich an,
Unreinlich darfst du nie dich zeigen Lehrer nahen!

4.
Du mußt zu rechter Zeit Fleiß in die Schule gehen,
Sonst trifft die Strafe dich: Wenn du der Eltern Lehren.

5.
Ungehorsam darfst du auch niemals zu Hause bleiben,
Soll dich der Vater nicht ins Buch der Sünden schreiben.

6.
Wenn du zur Schule kommst, so laut nicht dein und hoher,
Sein, ruhig lege dich auf deinen Platze nieder.

7.
Ertönt nun der Lehrer ein, Fleß auf und grüße ihn,
Die Schulbücher sind geschlossen und dabei wurden in der Schule Strafe

[48] Gr. 356, 362, 371, 372.